

Vorsorgereglement 2017

Thema	Artikel	bisher	neu	Begründung / Bemerkungen
Sparen ab Alter 20	6	Sparbeiträge ab Alter 25	Beginn des Sparprozesses ab Alter 20, mit den gleichen Sparbeiträgen wie ab Alter 25. Der Arbeitgeber kann diese Option im Rahmen des Vorsorgeplans festlegen.	Der früher einsetzende Sparprozess ermöglicht ein höheres Altersguthaben, aus welchem zum Zeitpunkt der Pensionierung entsprechend eine höhere Altersrente resultiert.
Einbringen von Altersguthaben	18	Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.	Analog bisheriger Regelung, jedoch mit der Ergänzung, dass dies auch der Fall ist, wenn der Arbeitnehmer nur risikoversichert ist.	Versicherte können ein allenfalls vorhandenes Freizügigkeitsguthaben einbringen, unabhängig vom Beginn des Sparprozesses.
Kapitalbezug bei Pensionierung	32	Ein Antrag zum Kapitalbezug muss 3 Monate vor der Pensionierung bei der Previs eintreffen.	Der Antrag für einen Kapitalbezug muss neu erst zusammen mit der Meldung der Pensionierung erfolgen.	Flexibilisierung und Vereinfachung. Der Kapitalbezug ist weiterhin bis zu 100% des vorhandenen Alterskapitals möglich.
Barauszahlung, Austrittsleistung und Alterskapital	32 / 60	Die Auszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.	Neu ist die Unterschrift des Ehepartners entweder öffentlich zu beglaubigen (Notar) oder die Unterzeichnung ist unter Vorlage amtlicher Dokumente (Pass bzw. ID) am Sitz der Previs vorzunehmen.	Präzisierung der bisherigen Praxis.
Prämeinfreiung	40	Die Prämienbefreiung beginnt nach einer im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist.	Neu beginnt die Prämienbefreiung taggenau nach einer im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist.	Abstimmung auf die Handhabung des Rückversicherers PKRück.
Umwandlungssatz	30	Der Umwandlungssatz für Männer und Frauen im Alter 65 entspricht 6.0% auf dem BVG-Obligatorium und Überobligatorium (umhüllend). Details sind im Vorsorgereglement 2015 Art. 30 zu entnehmen.	Der Umwandlungssatz wird ab 1.1.2018 von 6.0% auf 5.5% im Jahr 2022 abgesenkt, in jährlichen Schritten von 0.1 Prozentpunkten. Detaillierte Informationen sind im Anhang 1 zum Vorsorgereglement ersichtlich.	Die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Ertragsaussichten an den Anlagemärkten sind die ausschlaggebenden Faktoren für die Senkung des Umwandlungssatzes.

Persönliche Einkäufe und Todesfallkapital	42	Ist das vorhandene Altersguthaben grösser als das Deckungskapital, welches zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird, so wird die entsprechende Differenz als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt.	Einkäufe werden – unter Anrechnung allfälliger Bezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) und Scheidung – beim Todesfall eines aktiven Versicherten als Todesfallkapital ausgerichtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Versicherte in den Plänen BVG und BVG+. Persönliche Einkäufe bei einem Vorversicherer sind der Previs zu melden.	Persönliche Einkäufe von Versicherten werden, nach Anrechnung allfälliger Kapitalauszahlungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.
Begünstigung des Lebenspartners	43	Es ist der von der Previs ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden. Eine Unterstützung in massgeblichem Umfang liegt vor, falls der Versicherte mindestens 50% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes trägt.	Der Versicherte hat das von der Previs verlangte Begünstigtenformular zu Lebezeiten einzureichen. Die Anforderung, wonach der Versicherte mind. 50% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes trägt, entfällt. Die übrigen Kriterien bleiben unverändert.	Vereinfachung der bisherigen Praxis.